

# **Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Beiträgen und den Kostenersatz für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage**

**vom 15. Oktober 1982, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.12.05.**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594) und der §§ 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV NW S. 268), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 23. September 1982 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Absatz 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag.

## **§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 3 Beitragsmaßstab**

### **A**

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereiche eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt

wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

## **B**

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, sowie Grundstücke, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(5) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

(6) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

## **C**

Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt sind, werden die in Absatz B (1) Nr. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht.

## **D**

Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

## **§ 4 Beitragssatz**

(1) Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter anrechenbare, nach § 3 ermittelte Grundstücksfläche bei einem Anschluss für

- a) Regenwasser 2,95 DM (1,50 €)
- b) Schmutzwasser 5,53 DM (2,83 €)
- c) Mischwasser 8,48 DM (4,33 €)

(2) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Stadtteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder eine sonstige Vorbehandlung auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Absatz (1) um 25 v.H.

Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbeitrag bis zur vollen Höhe des Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen und sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.

## **§ 5 Entstehen der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß

- a) § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
- b) § 3 D mit der Vereinigung der Grundstücke,
- c) § 4 Abs. 2 und 3 für den Restbetrag mit der Möglichkeit des Vollanschlusses.

(2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn ein Grundstück nach früherem Recht bereits zur einmaligen Anschlussgebühr oder zu einem Kanalbaubeitrag herangezogen worden ist oder herangezogen werden konnte und die Forderung durch Erlass oder Verjährung erloschen ist. Eine Anschlussbeitragspflicht nach dieser Satzung entsteht ferner nicht für Grundstücke im Gebiet der früheren Gemeinde Frimmersdorf, bei denen ein Anschluss oder eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasseranlage bis zum 31.12.1977 (Zeitpunkt des Ablaufs der Weitergeltung der vor dem Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes) geltenden Beitrags- und Gebührensatzungen der früheren Gemeinde Frimmersdorf) entstanden war.

## **§ 6 Beitragspflichtigen**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

Erbbauberechtigte treten an die Stelle des Eigentümers. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Haus- und Grundstückanschlussleitungen zwischen der gemeindlichen Abwasseranlage und der Grundstücksgrenze sind den von der Stadt beauftragten Wirtschaftsbetriebe

Grevenbroich GmbH - WGV - in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

### **§ 9 Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

### **§ 10 Ersatzpflichtige**

(1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung und dient sie diesen Grundstücken gemeinsam, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht. Fläche ist die anrechenbare Grundstücksfläche im Sinne von § 4 Abs. (1).

(3) Die Abs. (1) und (2) gelten sinngemäß für die Ersatzpflicht wegen der Veränderung oder Beseitigung einer Anschlussleitung.

### **§ 11 Fälligkeit**

Der Kostenersatz wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft